

## Allgemeine Lieferbedingungen

### A. Allgemeines, Geltungsbereich

- I. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Dr.-Ing. Rainer Heyer Werkzeugtechnik GmbH (nachfolgend „Dr.HEYER“ genannt). Alle Lieferungen, Leistungen insbesondere Bearbeitungs- und Beschichtungsarbeiten, Engineering Arbeiten, Komponenten, Materialien, Ersatzteile und Systeme (nachfolgend als „Liefergegenstand“ genannt) und Angebote von Dr.HEYER erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Dr.HEYER mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- II. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Dr.HEYER ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Dr.HEYER auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- III. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Derartiger Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- IV. Sämtliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber Dr.HEYER gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- V. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### B. Angebot und Vertragsabschluss

- I. Alle Angebote von Dr.HEYER sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn Dr.HEYER dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen der Auftraggeber seine Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- II. Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nicht anderes ergibt ist Dr.HEYER berechtigt, dieses Vertragsangebot binnen einer Frist von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- III. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Dr.HEYER und Auftraggeber ist der schriftliche Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Liefergegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Dr.HEYER, vor Abschluss dieses Vertrages, sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. In elektronischer Form abgegebene Angebote des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch Dr.HEYER als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben.
- IV. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Dr.HEYER nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- V. Angaben von Dr.HEYER zum Liefergegenstand (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Liefergegenstands. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- VI. Dr.HEYER behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Dr.HEYER weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Dr.HEYER diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Jegliches Know-how, Erfindungen, Patente oder ähnliche Rechte, die im Eigentum von Dr.HEYER stehen, werden zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt und nicht auf den Auftraggeber übertragen.

### C. Preise

- I. Die von Dr.HEYER benannten Preise und Berechnungen erfolgen in Euro, sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung vereinbart ist. Die Preise sind schriftlich zu vereinbaren und verstehen sich ab Werk sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie sonstiger Steuern und Kosten wie Transport- und Verpackungskosten.
- II. Bei Erhöhung von Lohn- und Materialkosten hat Dr.HEYER die Möglichkeit die Preise entsprechend anzupassen.

### D. Zahlungsbedingungen

- I. Der Kaufpreis ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ist auf der Rechnung ein Zahlungsziel angegeben, hat die Zahlung spätestens bis dahin zu erfolgen.
- II. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass Dr.HEYER am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig gestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- III. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Dr.HEYER behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, der Zahlungsanspruch gefährdet ist, ist Dr.HEYER berechtigt, ihn fällig zu stellen.

- IV. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- V. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist Dr.HEYER nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

## E. Sicherheiten

Dr.HEYER hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für deren Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

## F. Verrechnung

Dr.HEYER ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die ihr gegen den Auftraggeber zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Dr.HEYER zustehen, aufzurechnen.

## G. Eigentumsvorbehalt

- I. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Dr.HEYER das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Ist der Liefergegenstand eine Beschichtungs- und/oder Bearbeitungsleistung erwirbt Dr.HEYER Miteigentum an dem Auftragsgut in Höhe des Rechnungswertes. Auf das Miteigentum finden die nachfolgenden Regelungen über den Eigentumsvorbehalt in vollem Umfang Anwendung.
- II. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat Dr.HEYER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftraggeber gehörenden Waren erfolgen.
- III. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Dr.HEYER berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf Dr.HEYER diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- IV. Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - 1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Dr.HEYER (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.
  - 2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Auftraggeber als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Dr.HEYER zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer IV.1..
  - 3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht Dr.HEYER das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von Dr.HEYER durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber Dr.HEYER bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die Miteigentumsrechte von Dr.HEYER gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer IV.1..
  - 4. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

## H. Lieferfristen, Liefertermine

- I. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von Dr.HEYER bei Annahme der Bestellung abgegeben. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- II. Wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, nicht rechtzeitig erfüllt, ist Dr.HEYER berechtigt, die Lieferfristen und -termine – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Auftraggebers – entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
- III. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine angemessen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von Dr.HEYER nicht zu vertretenden Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt wird Dr.HEYER dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt der Anzeige ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- IV. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Auftraggeber die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er Dr.HEYER eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
- V. Im Verzugsfall haftet Dr.HEYER für den nachgewiesenen Verzögerungsschaden nur, wenn der Auftraggeber Dr.HEYER nach Kenntnis von der Dauer der Lieferverzögerung die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitteilt. Übersteigt der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20% vom Wert der von der Lieferverzögerung betroffenen Liefergegenstände, ist der Auftraggeber verpflichtet, sich unverzüglich um einen entsprechenden Deckungskauf zu bemühen, gegebenenfalls von Dr.HEYER nachgewiesene Deckungsmöglichkeiten, unter Rücktritt vom Vertrag, für die von der Lieferverzögerung betroffenen Liefergegenstände wahrzunehmen; die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und der für die Zwischenzeit nachgewiesener Verzögerungsschaden werden von Dr.HEYER erstattet. Anderenfalls ist die Haftung für den nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50% des Wertes der betroffenen Liefergegenstände beschränkt.

## I. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- I. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Dr.HEYER bestimmt die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung). Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch des Kunden abgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Auftrag mit Angaben über den Versicherungswert seitens des Auftraggebers. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Auftraggeber.

- II. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, so ist Dr.HEYER berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- III. Soweit handelsüblich, liefert Dr.HEYER die Ware verpackt und gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Auftraggeber. Verpackungen, Schutz und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen, mit Ausnahme von Pfand-, Lade- und Transportmitteln. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- IV. Bei Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- V. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

## J. Mängelansprüche

- I. Der Liefergegenstand ist vertragsgemäß, wenn er im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit des Liefergegenstands bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge des bestellten Liefergegenstands. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Auftraggeber. Dr.HEYER haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung des Liefergegenstands nach Gefahrübergang.
- II. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- III. Der Auftraggeber hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen. Ferner sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder Dritte unangemessene oder ungeeignete Veränderungen oder Reparaturen an dem Liefergegenstand vornehmen.
- IV. Der Auftraggeber hat Dr.HEYER bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung des beanstandeten Liefergegenstands zu geben; auf Verlangen ist Dr.HEYER der beanstandete Liefergegenstand oder eine Probe desselben auf Kosten von Dr.HEYER zur Verfügung zu stellen. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Dr.HEYER, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann Dr.HEYER die entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- V. Bei Vorliegen eines Sachmangels wird Dr.HEYER nach Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch Dr.HEYER nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- VI. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht Dr.HEYER das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu.
- VII. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemein Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung, bei Beschichtungs- oder Bearbeitungsleistungen ein Jahr nach der Abnahme.
- VIII. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers nach § 478 BGB gegen Dr.HEYER sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Auftraggeber seiner im Verhältnis zu Dr.HEYER obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
- IX. Für Beschichtungs- und Bearbeitungsleistungen gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten:
  1. Auf Grund der engen Toleranzfelder im Funktionsbereich kann Dr.HEYER bei der CVD Beschichtung keine Maßgarantie nach der Beschichtung gewährleisten.
  2. Die Werkstoffangabe durch den Auftraggeber ist für die Parameter zur Beschichtung bzw. Wärmebehandlung entscheidend. Ist die Werkstoffangabe falsch kann für die evtl. Veränderungen der Werkstoffeigenschaften keine Gewähr übernommen werden.
  3. Für die Werkzeuge, die zur PVD und CVD-Behandlung geliefert werden ist Voraussetzung, dass diese einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurden. Ist die nicht der Fall, kann eine Gewähr für die Veränderung der Werkstoffeigenschaft ebenfalls nicht übernommen werden.
- X. Dr.HEYER bearbeitet die übergebenen Werkstücke mit modernen technischen Mitteln und Anlagen und übernimmt die Gewähr für die sachgemäße und sorgfältige Ausführung der übernommenen Werkstücke. Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich nach Eingang der Werkstücke schriftlich geltend zu machen. Eine Nacharbeitung beanstandeter Werkstücke ohne das schriftliche Einverständnis von Dr.HEYER, entbindet Dr.HEYER von jeglicher Mängelhaftung. Die Werkstücke werden nach Fertigstellung vor Verlassen des Werkes geprüft. Eine darüber hinausgehende spezielle Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und gegen Berechnung der Mehrkosten. Die Prüfung bei Dr.HEYER entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Wareneingangsprüfung.
- XI. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des folgenden Absatzes und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## K. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- I. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet Dr.HEYER nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, dann aber nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- II. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- III. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, besteht bei leichter Fahrlässigkeit nicht, sofern die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet ist. Dieser Haftungsausschluss gilt für die vertragliche und außervertragliche Haftung. Von diesem Haftungsausschluss sind vertragstypische Folgeschäden nicht erfasst.

## L. Ausführnachweis

Holt ein Auftraggeber, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter, Ware ab oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Auftraggeber Dr.HEYER den steuerlich erforderlichen

Ausführungsnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Auftraggeber den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

#### **M. Anzuwendendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf“ (Wiener CISG-Übereinkommen).

#### **N. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Berlin. Dr.HEYER ist berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **O. Sanktionen gegen Iran und Syrien**

Der Kunde hat Kenntnis von den Verordnungen der EU und der USA über Sanktionen gegen Iran und Syrien und ähnlichen Bestimmungen oder gesetzlichen Regelungen in Kraft keine Produkte in den Iran oder Syrien zu liefern (gemeinsam "Regelungen"). Der Kunde wird diese Regelungen in ihrem vollen Umfang einhalten, ungeachtet ob sie direkt auf ihn anwendbar sind oder nicht, und wird weder (i) Produkte in den Iran oder Syrien liefern noch an Kunden weiterverkaufen, von denen er weiß, dass diese in diese Länder liefern, noch (ii) dieses Verbot in irgendeiner Weise umgehen.

#### **P. Schlussbestimmungen**

Sollte Dr.HEYER ganz oder zum Teil vorübergehend auf die Durchführung einzelner Bestimmungen verzichten, so liegt hierin kein Verzicht auf die spätere Geltendmachung sowie auf die Geltung der Lieferbedingung insgesamt vor.